

Bedingungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) für die Abrechnung der Schwachlast-Konzessionsabgabe

Beliefert ein Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird NRM nur den maximal zulässigen Höchstbetrag von 0,61 Ct/kWh an KA abrechnen (s. a. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAV).

NRM ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Eine weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs, der in der Preisspreizung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen KA (KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1b) und der KA für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a). Der Nachweis ist auf Verlangen vor Belieferung in geeigneter Form (Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen.

In der Anmeldung zur Netznutzung hat die Mitteilung der Schwachlast-KA vom Lieferanten zu erfolgen. Im Nachgang kann diese auch per Stammdatenänderung mitgeteilt werden, jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Rechnungskorrektur.

Weiter ist es erforderlich, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten der NRM gesondert gemessen wird. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.

Schwachlastzeit 2019

NT: Mo – So: 22:00 - 06:00 Uhr